

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/7340

Gesetz zur Verankerung eines Spekulationsverbots sowie eines Verbots von Fremdwährungskrediten ohne Absiche- rung des Währungsrisikos im kommunalen Haushaltsrecht (Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung)

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/7340 – abzulehnen.

II.

Den Antrag der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP betr. Auswirkungen von Fremdwährungskrediten auf baden-württembergische Kommunen – Drucksache 15/7304 – für erledigt zu erklären.

11. 11. 2015

Der Berichterstatter:

Hans-Ulrich Sckerl

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Verankerung eines Spekulationsverbots sowie eines Verbots von Fremdwährungskrediten ohne Absicherung des Währungsrisikos im kommunalen Haushaltsrecht (Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung) – Drucksache 15/7340 in seiner 33. Sitzung am 11. November 2015.

In die Beratung mit einbezogen wird der Antrag der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP und die Stellungnahme des Innenministeriums – Auswirkungen von Fremdwährungskrediten auf baden-württembergische Kommunen – Drucksache 15/7304.

Der Vorsitzende teilt eingangs mit, das Ergebnis der zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/7340 schriftlich durchgeführten Anhörung der kommunalen Landesverbände und des Bunds der Steuerzahler Baden-Württemberg e. V. sei als Mitteilung des Landtagspräsidenten vom 5. Oktober 2015, Drucksache 15/7470, veröffentlicht.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, in Baden-Württemberg bestehe die Gefahr, dass Gemeinden Finanzgeschäfte tätigten, hinsichtlich derer im Nachhinein festgestellt werde, dass sie durch die Gemeinde nicht hätten getätigt werden dürfen, der Geschäftspartner der Gemeinde jedoch trotzdem geschützt bleibe. Dieser Schutz sei nicht erforderlich; denn der Geschäftspartner, also eine Bank, ein Finanzdienstleister oder ein Hedgefonds, könnte selbst auf die Idee kommen, dass mit der Gemeinde keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden dürften.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sei beabsichtigt, die Gemeinden entsprechend zu schützen, doch bedauerlicherweise sei von den anderen Fraktionen bisher keine Zustimmung signalisiert worden. Er befürchte, dass der vorliegende Gesetzentwurf in zweiter Lesung abgelehnt werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, aus seiner Sicht werde unabhängig davon, ob die Gemeindeordnung entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf geändert werde, im konkreten Fall, wenn sich ein Rechtsgeschäft für eine Kommune im Nachhinein als nachteilig erweise, immer ein Gericht darüber zu entscheiden haben, ob das Geschäft zulasten der Kommune oder des Geldgebers gehe. Im Übrigen sei nicht klar definiert, welche Finanzgeschäfte spekulative Finanzgeschäfte im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs seien. Er erinnere daran, dass selbst eine Festzinsanlage mit langer Laufzeit oder ein langlaufender Kredit spekulativ seien, weil erst viel später, wenn bekannt sei, wie sich während der Laufzeit die Zinsen entwickelt hätten, deutlich werde, ob es seinerzeit eine gute Entscheidung gewesen sei, den betreffenden Vertrag abzuschließen.

Aus den genannten Gründen würde eine Gesetzesänderung, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf begehrt werde, die Sicherheit für die Kommunen nicht erhöhen. Die derzeit geltende Vorgabe, dass sparsam und wirtschaftlich vorzugehen sei, sei ausreichend. Daher bleibe es bei der ablehnenden Haltung seiner Fraktion gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, er schließe sich den Ausführungen des Abgeordneten der Fraktion der CDU ausdrücklich an.

Der Vorsitzende teilt in seiner Eigenschaft als Abgeordneter mit, er schließe sich für seine Fraktion diesen Ausführungen ebenfalls an, und führt weiter aus, über die Problematik spekulativer Finanzgeschäfte sei u. a. bereits im Jahr 2012 im Landtag ausführlich diskutiert worden. Seitdem sei die Situation unverändert. Wenn ein Bürgermeister, ein Oberbürgermeister, ein Kämmerer oder ein Gemeinderat noch immer nicht kapiert habe, dass spekulative Geschäfte für Kommunen unzulässig seien, führe auch die von der Fraktion der FDP/DVP beehrte Änderung der Gemeindeordnung sicher nicht zu einem Umdenken. Deshalb werde die SPD-Fraktion den Gesetzentwurf ablehnen.

Der Innenminister äußert, er halte den Wunsch der Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfs für nachvollziehbar, so gut wie möglich Vorsorge treffen zu wollen, damit Kommunen bei ihren Finanzgeschäften möglichst keine Fehler machten. Er unterstelle auch Einigkeit im Ausschuss darüber, dass zumindest die Spekulationsgeschäfte, bei denen Kommunen finanzielle Nachteile erlitten hätten, für Kommunen nicht geeignet seien. Er sei sich jedoch sicher, dass unabhängig davon, wie ein eventuelles Verbot konkret formuliert sei, seitens der Finanzbranche neue spekulative Produkte auf den Markt gebracht würden, an die derzeit niemand denke und

die von einem Verbot nicht erfasst seien. Ein Verbot spekulativer Finanzgeschäfte würde unabhängig von der konkreten Formulierung keine Erhöhung der Rechtssicherheit für die Kommunen mit sich bringen. Denn ob ein Rechtsgeschäft aus welchem Grund auch immer letztlich für nichtig erklärt werde, hänge nach Auffassung des Innenministeriums immer vom Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung ab, und diese erfolge immer vor einem Gericht. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass niemand aus der kommunalen Familie erwarte, dass der Landesgesetzgeber eine Regelung wie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf begehrte treffe, und deshalb sollte auf eine solche Regelung verzichtet werden.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, er bezweifle, ob die Einigkeit in der kommunalen Familie in dieser Hinsicht wirklich so groß sei. Denn der Städte- und Gemeindebund habe sich kürzlich in anderer Weise geäußert, und auch der Städtetag Baden-Württemberg habe noch im Jahr 2010 eine andere Auffassung vertreten. Im Übrigen habe der Innenminister im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum Gesprächsbereitschaft mit den kommunalen Landesverbänden darüber signalisiert, ob Fremdwährungsgeschäfte von Kommunen abgesichert werden müssten oder sollten; er würde sich daher nicht wundern, wenn es demnächst einmal eine entsprechende Regelung gäbe.

Abschließend erklärt er, das Argument, die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Formulierung „spekulative Finanzgeschäfte“ sei deshalb als problematisch anzusehen, weil keine klare Abgrenzung erfolgen könne, halte er für nicht stichhaltig. Denn in dem seit 1998 bestehenden Derivateerlass des Innenministeriums Baden-Württemberg gebe es eine entsprechende Abgrenzung. Im Übrigen sei nicht beabsichtigt, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Abgrenzung vorzunehmen. Vielmehr solle erreicht werden, dass die Finanzgeschäfte, die nach dem Derivateerlass unzulässig seien, nichtig seien. Dies wäre nach seiner Auffassung möglich, und er nehme zur Kenntnis, dass dies vom Innenministerium offenbar nicht gewollt sei.

Der Innenminister stellt klar, es sei nicht so, dass der Städte- und Gemeindebund eine eher positive Stellungnahme abgegeben hätte. Vielmehr habe der Geschäftsführer erklärt, es „wäre keine Katastrophe“, wenn eine solche Regelung im Gesetz verankert würde. Dies sollte nicht als Zustimmung interpretiert werden.

Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an das Plenum mehrheitlich, den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 15/7340 – abzulehnen, und ohne förmliche Abstimmung, den Antrag der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP betr. Auswirkungen von Fremdwährungskrediten auf baden-württembergische Kommunen – Drucksache 15/7304 – für erledigt zu erklären.

18. 11. 2015

Hans-Ulrich Sckerl